

Aktuelles zur Winterreifenpflicht



Foto: Tschornikov/GTÜ

Mit einer Gesetzesänderung im Mai 2017 sind die Anforderungen an „Winterreifen“ und die Ausrüstungsvorschriften bei winterlichen Witterungs- bzw. Straßenverhältnissen neu geregelt worden. In diesem GTÜ-informativ haben wir Ihnen alles Wissenswerte über die neue Gesetzeslage zur Winterreifenpflicht sowie zu möglichen Bußgeldern zusammengestellt.

Was ist neu?

- ▶ Die Anforderungen an „Winterreifen“ sind neu gefasst: Statt der Kennzeichnung „M+S“ ist nun das Alpine-Symbol erforderlich.
- ▶ Bei Nutzfahrzeugen (Klasse N2, N3) und Kraftomnibussen (Klasse M2, M3) muss nun auch die Lenkachse mit „Winterreifen“ ausgerüstet sein.
- ▶ Die Kennzeichnung von „Winterreifen“ mit zu geringem Geschwindigkeitsindex (< bbH) im Innenraum kann nun auch elektronisch erfolgen.
- ▶ „Altbestände“ von „M+S“-Reifen können bis zum 30.09.2024 verwendet werden.

Alle weiteren Details zur ab dem 1. Juni 2017 geltenden Gesetzeslage finden Sie auf Seite 2 und 3 dieses informativs.

Wichtige Fakten zu „Winterreifen“

„Winterreifen“ verbessern die Fahreigenschaften bei Schnee und Matsch und erfüllen eine wichtige Sicherheitsaufgabe für ein sicheres Fahren bei schwierigen Witterungsverhältnissen. Das Laufflächenprofil von „Winterreifen“ zeichnet sich im Allgemeinen durch größere Profilrillen und/oder Stollen aus, die voneinander durch größere Zwischenräume getrennt sind, als dies z. B. bei Sommerreifen der Fall ist. Der Reifenaufbau und die Gummimischung sind für unterschiedliche Witterungsverhältnisse optimiert. Dadurch hat der „Winterreifen“ einen entscheidenden Vorteil vor allem bei Schnee und Matsch gegenüber anderen Reifen.

Mit Profil Leben schützen

In Deutschland gilt eine gesetzliche Mindestprofiltiefe von 1,6 mm. Bei Fahrrädern mit Hilfsmotor (Mofa), Kleinkrafträdern und Leichtkrafträdern genügt mindestens 1 mm Profiltiefe. Mit abnehmender Profiltiefe und zunehmendem Alter lassen das Leistungsvermögen und die Sicherheit von Reifen nach. Die GTÜ empfiehlt deshalb generell, „Winterreifen“ mit einer Profiltiefe unter 4 mm oder einem Alter von über zehn Jahren zu Ihrer eigenen Sicherheit auszutauschen.

Die neuen Fristen zum Einsatz von „Winterreifen“ in der Übersicht

„Winterreifen“ mit „M+S“-Kennzeichnung

Herstellung bis 31.12.2017

Benutzung bis 30.09.2024

unbegrenzt

„Winterreifen“ mit Alpine-Symbol

Die alte und neue Kennzeichnung für „Winterreifen“

„Winterreifen“ gemäß den **neuen** Anforderungen müssen mit dem Alpine-Symbol (Bergpiktogramm mit Schneeflocke gem. ECE R 117) gekennzeichnet sein.



Alpine-Symbol

„Winterreifen“ mit der alleinigen Kennzeichnung „M+S“, die bis Ende 2017 hergestellt und gem. Richtlinie 92/23/EWG genehmigt wurden, sind nur noch bis zum 30. September 2024 bei winterlichen Wetterverhältnissen zulässig.



„M+S“-Kennzeichnung

Wie ermittle ich das Produktionsdatum meiner Reifen?

Das Herstellungsdatum ist an der Seitenwand in einem ovalen Feld aufgeprägt. Es besteht aus einer vierstelligen Zahl: Die ersten beiden Ziffern geben die Woche, die letzten beiden Ziffern das Jahr der Herstellung an. Bild-Beispiel bedeutet: KW 15 in 2017.



Produktionsdatum



Foto: Tschovikov/GTÜ

Ab dem 1. Juni 2017 geltende Gesetzeslage für „Winterreifen“ (Auszug)

Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)

► § 2 StVO: Straßenbenutzung durch Fahrzeuge

Satz 1: „(3a) Der Führer eines Kraftfahrzeuges darf dies* bei Glatteis, Schneeglätte, Schneematsch, Eisglätte oder Reifglätte nur fahren, wenn alle Räder mit Reifen ausgerüstet sind, die unbeschadet der allgemeinen Anforderungen an die Bereifung den Anforderungen des § 36 Absatz 4 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung genügen.“

* Anmerkung: „das Fahrzeug“

Davon ausgenommen sind:

1. Nutzfahrzeuge der Land- und Forstwirtschaft,
2. einspurige Kraftfahrzeuge,
3. Stapler im Sinne des § 2 Nummer 18 der FZV**,
4. motorisierte Krankenfahrstühle im Sinne des § 2 Nummer 13 der FZV**,
5. Einsatzfahrzeuge der in § 35 Absatz 1 genannten Organisationen, soweit für diese Fahrzeuge bauartbedingt keine Reifen verfügbar sind, die den Anforderungen des § 36 Absatz 4 der StVZO genügen, und
6. Spezialfahrzeuge, für die bauartbedingt keine Reifen der Kategorien C1, C2 oder C3 verfügbar sind.

Kraftfahrzeuge der Klassen M2, M3, N2, N3 dürfen bei solchen Wetterbedingungen auch gefahren werden, wenn mindestens die Räder

1. der permanent angetriebenen Achsen und
2. der vorderen Lenkachsen

mit Reifen ausgerüstet sind, die unbeschadet der allgemeinen Anforderungen an die Bereifung den Anforderungen des § 36 Absatz 4 der StVZO genügen. Soweit ein Kraftfahrzeug während einer der in Satz 1 bezeichneten Witterungslagen ohne eine den Anforderungen des § 36 Absatz 4 der StVZO genügende Bereifung geführt werden darf, hat der Führer des Kraftfahrzeuges über seine allgemeinen Verpflichtungen hinaus

1. vor Antritt jeder Fahrt zu prüfen, ob es erforderlich ist, die Fahrt durchzuführen, da das Ziel mit anderen Verkehrsmitteln nicht erreichbar ist,
2. während der Fahrt
 - a) einen Abstand in Metern zu einem vorausfahrenden Fahrzeug von mindestens der Hälfte des auf dem Geschwindigkeitsmesser in km/h angezeigten Zahlenwertes der gefahrenen Geschwindigkeit einzuhalten,
 - b) nicht schneller als 50 km/h zu fahren, wenn nicht eine geringere Geschwindigkeit geboten ist.“

► § 52 StVO: Übergangs- und Anwendungsbestimmung

„(2) Abweichend von § 2 Absatz 3a Satz 1 darf der Führer eines Kraftfahrzeuges dieses bis zum Ablauf des 30. September 2024 bei Glatteis, Schneeglätte, Schneematsch, Eisglätte oder Reifglätte auch fahren, wenn alle Räder mit Reifen ausgerüstet sind, die unbeschadet der allgemeinen Anforderungen an die Bereifung

1. die in ... der Richtlinie 92/23/ EWG ... beschriebenen Eigenschaften erfüllen („M+S“-Reifen) und
2. nicht nach dem 31. Dezember 2017 hergestellt worden sind.

Im Falle des Satzes 1 Nummer 2 maßgeblich ist das am Reifen angegebene Herstellungsdatum.

(3) § 2 Absatz 3a Satz 3 Nummer 2 ist erstmals am ersten Tag des sechsten Monats, der auf den Monat folgt, in dem das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur dem Bundesrat einen Bericht über eine Felduntersuchung der Bundesanstalt für Straßenwesen über die Eignung der Anforderung des § 2 Absatz 3a Satz 3 Nummer 2 vorlegt, spätestens jedoch ab dem 1. Juli 2020, anzuwenden.“

Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)

► § 36 StVZO: Bereifung und Laufflächen

„(4) Reifen für winterliche Wetterverhältnisse sind Luftreifen im Sinne des Absatzes 2,

1. durch deren Laufflächenprofil, Laufflächenmischung oder Bauart vor allem die Fahreigenschaften bei Schnee gegenüber normalen Reifen hinsichtlich ihrer Eigenschaft beim Anfahren, bei der Stabilisierung der Fahrzeugbewegung und beim Abbremsen des Fahrzeugs verbessert werden, und
2. die mit dem Alpine-Symbol (Bergpiktogramm mit Schneeflocke) nach der Regelung Nr. 117 ... UNECE ... gekennzeichnet sind.

(4a) Abweichend von § 36 Absatz 4 gelten bis zum Ablauf des 30. September 2024 als Reifen für winterliche Wetterverhältnisse auch Luftreifen im Sinne des Absatzes 2, die

1. die in ... der Richtlinie 92/23/EWG ... beschriebenen Eigenschaften erfüllen („M+S“-Reifen) und
2. nicht nach dem 31. Dezember 2017 hergestellt worden sind.

Im Falle des Satzes 1 Nummer 2 maßgeblich ist das am Reifen angegebene Herstellungsdatum.

Anmerkung: Dieser Absatz tritt gem. den Übergangsvorschriften am 1. Oktober 2024 außer Kraft.

(5) Bei Verwendung von Reifen im Sinne des Absatzes 4 oder Geländereifen für den gewerblichen Einsatz mit der Kennzeichnung ‚POR‘, deren zulässige Höchstgeschwindigkeit unter der durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugs liegt, ist die Anforderung des Absatzes 1 Satz 1 hinsichtlich der Höchstgeschwindigkeit erfüllt, wenn

1. die für die Reifen zulässige Höchstgeschwindigkeit
 - a) für die Dauer der Verwendung der Reifen an dem Fahrzeug durch ein Schild oder einen Aufkleber oder
 - b) durch eine Anzeige im Fahrzeug, zumindest rechtzeitig vor Erreichen der für die verwendeten Reifen zulässigen Höchstgeschwindigkeit im Blickfeld des Fahrzeugführers angezeigt wird und
2. diese Geschwindigkeit im Betrieb nicht überschritten wird.“

**FZV: Fahrzeug-Zulassungs-Verordnung

Fällige Bußgelder zur Winterreifenpflicht

Lfd. Nr.	Tatbestand	StVO/StVZO	Regelsatz in Euro (€)
5a*	Fahren bei Glatteis, Schneeglätte, Schneematsch, Eis- oder Reifglätte ohne Bereifung, welche die in § 36 Absatz 4 StVZO beschriebenen Eigenschaften erfüllt	§ 2 Abs. 3a Satz 1 § 49 Abs. 1 Nr. 2	60 €
5a.1*	– mit Behinderung	§ 2 Abs. 3a Satz 1	80 €
213a*	Als Halter die Inbetriebnahme eines Kraftfahrzeugs bei Glatteis, Schneeglätte, Schneematsch, Eis- oder Reifglätte angeordnet oder zugelassen, dessen Bereifung die in § 36 Absatz 4 oder Absatz 4a StVZO beschriebenen Eigenschaften nicht erfüllt, wenn das Kraftfahrzeug gemäß § 2 Absatz 3a StVO bei Glatteis, Schneeglätte, Schneematsch, Eis- oder Reifglätte nur mit solchen Reifen gefahren werden darf, die die in § 36 Absatz 4 StVZO beschriebenen Eigenschaften erfüllen	§ 31 Absatz 2 i. V. m. § 36 Absatz 4 und 4a § 69a Absatz 5 Nummer 3	75 €

***Achtung:** Alle oben genannten Ordnungswidrigkeiten werden zusätzlich mit einem Punkt im Verkehrszentralregister geahndet.

Die GTÜ wünscht Ihnen allzeit gute Fahrt, insbesondere bei kritischen Witterungs- und Straßenverhältnissen.



Foto: fotolia/benjaminrolfe

Haben Sie weitere Fragen?

GTÜ Gesellschaft für
Technische Überwachung mbH
Vor dem Lauch 25, 70567 Stuttgart
Fon: 0711 97676-0, Fax: 0711 97676-199,
E-Mail: info@gtue.de, Internet: www.gtue.de
Bilder, wenn nicht anders vermerkt: GTÜ



V. i. S. d. P.: R. Süßbier, Technischer Leiter



<http://informativ.gtue.de>

Überreicht durch: